



Justizwachtmeisterin und Justizwachtmeister

1. Allgemeines

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind als Beamtinnen und Beamte (Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz) bei den Amtsgerichten Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven, dem Landgericht und dem Oberlandesgericht sowie den Fachgerichten (dem Verwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht, dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht) tätig. Ihre Tätigkeit ist vielseitig und verantwortungsvoll.

2. Aufgaben

Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst werden bei Justizbehörden insbesondere zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben eingesetzt.

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind befugt, in Ausübung öffentlicher Gewalt im Rahmen der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbaren Zwang auszuüben. Sie tragen im Dienst grundsätzlich eine Uniform.

Den Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes obliegt:

- die **Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit** in den Justizgebäuden einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzeptes
- die **Wahrnehmung des Dienstes in den Terminen und Sitzungen** – auch außerhalb der Gerichtsstelle – einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen der oder des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss

- die **Vorführung der Gefangenen** zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen
- die **Bewachung** der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude bzw. bei Terminen und Sitzungen außerhalb der Gerichtsstelle
- die Ausführung von besonderen Anweisungen, welche das Festhalten, die **vorläufige Festnahme, die Vorführung oder Verhaftung** einer Person sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen, ferner die Hilfeleistungen bei solchen Maßnahmen
- die **Zustellung von Schriftstücken** gemäß §§ 166, 168 ff ZPO.

3. Ausbildung

Die Ausbildung dauert in der Regel 12 Monate. Die zukünftigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister absolvieren während der praktischen Ausbildung, die im Rahmen eines tariflichen Arbeitsverhältnisses als Justizhelferin bzw. Justizhelfer im Beschäftigungsverhältnis nach dem TV-L in der Entgeltgruppe 2 bzw. 3 erfolgt, einen vierwöchigen fachtheoretischen Lehrgang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow. In dieser Zeit erhalten sie unter anderem Unterricht in den Fächern:

- Staats-, Verfassungs- und Beamtenrecht
- Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits-, und Ordnungsdienst
- Ausübung und Grenzen unmittelbaren Zwangs
- Zustellungsrecht

Am Ende des jeweiligen Theorieabschnitts sind entsprechende Aufsichtsarbeiten zu schreiben.

a. Einstellungsvoraussetzungen:

- Sie haben mindestens das 18. Lebensjahr vollendet
- Sie haben mindestens einen Hauptschulabschluss
- Sie sind Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 unseres Grundgesetzes oder haben eine europäische Staatsangehörigkeit
- Sie sind gerichtlich nicht vorbestraft
- eine abgeschlossene Berufsausbildung ist wünschenswert

b. Bewerbung und Einstellungsbehörde

Die Ausbildung erfolgt ohne festen Einstellungstermin. Bewerbungen sind initiativ an die Einstellungsbehörde zu richten. Der aussagekräftigen Bewerbung ist ein tabellarischer Lebenslauf, das letzte Schulzeugnis und ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung in Kopie beizufügen. Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen in einer festen Mappe ist nicht erforderlich.

Bewerbungen richten Sie an die:

Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

4. Laufbahn und Besoldung

Nach erfolgreicher Ausbildung und Bewährung während der Erprobung sowie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a. amtsärztliches Gutachten) wird eine Ernennung zur Justizhauptwachtmeisterin bzw. zum Justizhauptwachtmeister angestrebt. Die Höhe der Besoldung ist im bremischen Besoldungsgesetz festgelegt. Zur Laufbahn gehören die Besoldungsämter A 4, A 5 und A 6.

5. Informationen

www.oberlandesgericht.bremen.de